



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das summarische Rechtsverfahren in Oesterreich.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Das summarische Rechtsverfahren in Oesterreich.

Aus Böhmen. —

Unsere Schriftsteller und Berichterstatter an ausländische Flugblätter, haben sich vorgenommen, jede neue Maßregel unserer Staatsverwaltung, jedes neue Gesetz, alles, was aus der geheimnißvollen Kammer der Lenker von oben zu Tage kommt, als freisinnige Annäherung an die Zeitfragen, als besonnenen Fortschritt zu bezeichnen. Da begegnet es ihnen nun manchmal, daß sie auf sich selbst eine Satyre schreiben, und zwar eine doppelt bittere, da man höhern Orts diese Huldigungen fremdartiger Zwecke gar nicht liebt. Die Pflanzen, die über unsere stillen Wasser ihre Blätter auslegen, sind von keiner andern Art als die, welche schon seit 60—70 Frühlungen daselbst gewuchert, sie sind keine Anzeichen eines Gährungsstoffes in den verdeckten Tiefen, man baut im alten Style fort, nur die Wiener, die auf Alles etwas Artiges zu sagen wissen, nennen ihn Renaissance.

Sie werden fragen, was mich denn zunächst auf diese Betrachtungen führte? Eine Correspondenz aus Wien in der Augsburger Allgemeinen. Die scholl wie Lärm- und Freudenruf, als ob wir auf den alten germanischen Rechtsboden zurückgeführt, die künstliche römische Form und hierdurch jener Aufschub des Rechtes abgethan wäre, die jenem tiefsinnigen Prinzen von Dänemark drückend genug scheint, um nach dem bloßen Dolche zu langen. Wir lieben die Kürze in gerichtlichen Sachen, aber noch mehr das Recht, und das Dach, unter dem es einst so herrlich seine immergrünende Krone entfaltete, gleich den Tannen des Nordens, war kein anderes, als das freie des Himmels.

Juden, Dönninges und Andere, welche die Satzungen unserer Väter doch nicht aus dem Stegreife nachmachen, setzen in die Doffent-

lichkeit die Seele des altdeutschen Gerichtsverfahrens. Eine in allen Theilen fein abgewogene Ausführung der Rechtsache, wie sie jetzt bei unsern Buchstabenmännern üblich ist, paßte nicht für die damalige Unkunde der Schrift, nicht für den schlichten Sinn des Volkes, am allerwenigsten aber für die Deffentlichkeit selbst, die scheu vor den Klügeleien der Stube freie und kräftige Rede liebt, und ihre Berufung an das gesunde Urtheil der Besten und Verständigsten einlegt. Schon unter Karl dem Großen beschränkte die Verengung der Malberge in Gerichtshäuser jene Ausbildung des Rechtsinnes, der hier für das öffentliche Leben in die Schule ging, doch der Grundsatz des Anklageverfahrens, wiewohl nur auf das Peinliche angewandt, galt auch im Streite über das Mein und Dein, und dort wie hier unterschieden die Geschwornen.

Auch bei uns in Oesterreich gibt es seit der Zeit, als ein Kaiser wieder einmal selbst Hand an den Pflug legte, ein sogenanntes mündliches Verfahren, das jedoch hauptsächlich nur auf dem Lande Anwendung findet, und einen oft theuer erkauften Ersatz für die goldschweren Schriften der Anwälte bietet. Die Mündlichkeit ist im Grunde dabei nur ein Wechselbalg, der den wahren Sprößling deutscher Rechtlichkeit in Verruf bringt. Der Richter ist zum Anwalt des Klägers wie des Beklagten berufen, er, der Eine vermittelt alle Angaben, Beweise, Rechtsfolgen zu Papier, nicht die Streitenden, er selbst ist Kämpfer auf beiden Seiten und Schiedsmann zugleich, und steht ihm kein Rechtsfreund gegenüber, so schaltet er unbewacht in diesem gefährlichen Geschäft. Der Weg war gebahnt, auch das bürgerliche Recht dem dunklen Wege der Untersuchung zu überliefern, das freie Wort in jene Form zu pressen, die den Richtern gefällt, und das Volk von jedem Urtheil darüber ferne zu halten. Die neue Ordnung für Streitigkeiten von 200 fl. C.-M. und darunter, that noch einen Schritt weiter.

War es dem Richter ehemals nur gestattet, mit den Waffen des Geistes für den Einen und Andern zu sechten, so sind ihm jetzt alle Mittel zur Hand gestellt, die Gemüther gefangen zu nehmen, den Gutmüthigen zu fesseln, den Schüchternen zu verwirren, den Verzagten zu ängstigen, und Geständnisse zu entlocken, die der Ablegende bei ruhigem Blute eine Lüge schilt. Er kann die Streitenden sich persönlich gegenüber stellen, sie in Abwesenheit ihrer Sachwalter, und, wosfern der Automat von einem Schreiber nicht als Zeuge gelten soll, unbehört und ohne Gewährschaft vernehmen, ihnen stehenden Fußes Erklärungen über die zartesten Gewissensfragen bei Eiden abdringen,

jeden Aufschub für neue Beweise ohne Gestattung fernerer Berufung verwerfen, die den Zeugen zur Beantwortung gestellten Punkte abändern oder vermehren, neue stellen und andere weglassen, kurz, damit schalten, wie es ihnen gutdünkt. Nicht der Kläger, nicht der Beklagte, führen ihre Rechtsache in Dingen, die Niemanden in aller Welt als eben nur sie selbst berühren, sondern der Richter, nicht was gesprochen, erinnert, nicht wie sie laut und umständlich ihre Sachen verfochten, nein, wie es der Richter will, was ihm zweckdienlich und erheblich, regelrecht und beweiskräftig scheint, wird zu Papier genommen, dem zur Seite stehenden Sachwalter ist nicht einmal das Befugniß eingeräumt, seine Entwürfe einschalten zu lassen, er behält nur die traurige Rolle, mit dem Richter über die Fassung einzelner Ausdrücke zu habern, mit ihm, den das Gesetz beruft, Alles zu leiten. Wie viel für den Richter Beschwerliches, Verdrießliches, Aufreizendes liegt nicht schon in der Aufgabe, die Parteien selbst zu vertreten? Man denke sich das Stottern und Stammeln der Einfalt, die nimmer den rechten Faden zu finden weiß, die Altklugheit des Spießbürgerthums, das als Mitglied eines hohen Rathes oder einer ehrsamten Innung Gesetze an den Fingern herzählt, den Geizhals, dem es beim Verlust eines rothen Hellers purpurn vor den Augen schwimmt, den starren Trozkopf, der auch keinen Grassalm breit von seinem Rechte weicht, und setze ihnen den Schlaunen und Verständigen, den Billigen und wo es noth thut Nachgiebigen gegenüber, und es dürfte wohl nicht schwer halten, der Fürsprache der Klugheit alle Gunst zu entziehen. Sollte die bloße Tinte nicht ein wenig mehr Farbe mischen, wenn sie der Mäßigung dient, mag sie auch nicht ganz vollends im Rechte sein? Welche noch schärfere Waffe legt aber nicht das neue Gesetz, das Gesetz des Untersuchungsprocesses, ein Gesetz, das wir bisher nur im peinlichen Verfahren kannten, in die Hand menschlicher Schwäche und Leidenschaft? Den Wenigsten hat die Natur jenen Gleichmuth vergönnt, der den Verstand ruhig auf seinem Throne walten läßt, die Meisten haben Vorredner oder Abmahner gegen ihre Mitbürger in irgend einem Winkel ihres Herzens, Viele besitzen ein böses Gedächtniß für Reden und Thaten, die ihnen nicht gleichgültig waren. Noch mehr, sie haben Freunde und Gönner, Kinder und Angehörige, sie bedürfen für diese und sich selbst den Schutz der Mächtigen, die Hilfe der Reichen, zu geschweigen von dem, was oft noch unter der Decke steckt. Welch eine gefährliche, verlockende Macht ist nun dem Wagehalter der Gerechtigkeit eingeräumt, der die Parteien insgeheim vernimmt, den Aus-

druck ihrer Vertheidigung wählt, und ihre Zeugen abseits verhört, wie und worüber es ihm gefällt? Wie mag sich dagegen der blöde, einfältige, oder wohl auch der kluge, aber fast immer rechtsunkundige Mann vertheidigen? Wer möchte bei diesen menschen- und lichtscheuen Verhandlungen im Stande sein, das Mangelhafte, Schiefe, Verstellte, ja oft das Falsche dessen aufzudecken, was unverfügbare auf dem Papiere steht? Was endlich nützen alle obern und obersten Gerichte, was alle Berufungen und Beschwerden an sie, wenn alle Zähler und Kenner schon so feststehen, daß sich das Endergebniß von selbst löst? „Das heißt im selbsterschaffenen Nebel ersticken,“ höre ich unsere Justizleute ausrufen, „beseht euch die Sache näher. Der tägliche Hergang bei unsern Pfleg- und Landgerichten, in den Sälen des wiener Magistrats wird diese schwarzen Träume Lügen strafen; Fälle wie die vorgepiegelten gehören, Gott sei Dank, hier zu Lande zu den seltenen Ausnahmen.“

Gemach, meine Herren, wer steht ihnen dafür, daß sie bei dieser Einrichtung alle Ausnahmen kennen? Wer sagt ihnen, daß alle Gerichte eines so weitläufigen Reiches dem wiener Zuschnitte gleichen? Immerhin schwebt die Frage nur über Möglichkeiten, es handelt sich um die Beurtheilung eines Gesetzes aus dem Standpunkte des natürlichen, oder wie jener Berichterstatter in der Augsburger Allgemeinen hinzufügt, auch des historischen Rechtes. Vom letzteren abgeleitet bedünkt mich der Ursprung des neuen Gesetzes nicht legitimer zu sein, als der Pipin's des Kurzen, und König Arnulf's; fragen wir aber, ob es den Lauf der Proceffe in eine sichrere Bahn eingelenkt habe, so werden dies nur Jene bejahen können, die den Untersuchungsrichter auch für Civilstreite wünschen.

Man preist das Gesetz als eine Wohlthat für den Armen. Sollte es ihn wirklich mehr kümmern, wie früh, als wie richtig sein Handel entschieden wird? Der Verlust seines einen Scheffels Korn drückt ihn mehr, als den Reichen deren funfzig!